

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Immobilien: Ägeristrasse 40, Gesamterneuerung und Erstellung Kirschdepot; Objektkredit

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2998 vom 24. März 2026

Das Wichtigste im Überblick

Das bestehende Remisengebäude (Baujahr 1884) an der Ägeristrasse 40 in Zug befindet sich im Eigentum der Stadt Zug und soll unter der Bezeichnung «Kirsch-Depot» einer neuen öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Die Erdgeschoss-Räumlichkeiten werden vielseitig nutzbar konzipiert und neben den Veranstaltungen der «Zuger Kirschwasser-Gesellschaft» den verschiedenen zugerischen Vereinen, Gruppen oder Firmen bis 50 Personen für Anlässe und Versammlungen zur Verfügung stehen. In den oberen Geschossen wird eine Sammlung von Objekten und Dokumenten zur regionalen Kirschbrennerei (seit 1798) als Schaulager eingerichtet. Das Schaulager kann im Rahmen von Führungen besichtigt werden.

Das geplante «Kirsch-Depot» soll ein wichtiges Stück Zuger Kultur- und Wirtschaftsgeschichte repräsentieren und als kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt und Veranstaltungsort zur Belebung der Zuger Altstadt beitragen. Das Projekt soll ausserdem das immaterielle Kulturerbe der jahrhundertalten Chriesi- und Kirschwasser-Kultur in Zug lebendig halten.

Die Liegenschaft wird unter Denkmalschutz gestellt und in Abstimmung mit dem Amt erneuert. Das Gebäude Ägeristrasse 40 soll in seiner Substanz erhalten bleiben und braucht eine umfassende Gesamterneuerung mit energetischer Ertüchtigung und Anpassung an die heutigen Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften. Für die neue Nutzung als «Kirsch-Depot» wird die entsprechende Infrastruktur (Zugänge, Fluchtwege, Bar, WC, Garderobe etc.) bereitgestellt. Um die Geschosse innenräumlich zu verbinden, wird eine neue vertikale Erschliessung eingebaut. Im Erdgeschoss soll eine historische Schaubrennerei (1920) eingerichtet werden, die den Brennprozess und die Kirschwasserproduktion erlebbar machen. Für die Gesamterneuerung der Ägeristrasse 40 (Investitionsprogramm KST 2225, Objekt Nr. 0214) wird ein Objektkredit von CHF 3'480'000.00 beantragt.

Parallel zum Objektkredit wird vom Präsidialdepartement eine Subventionsvereinbarung für die «Zuger Kirschwasser-Gesellschaft» dem Grossen Gemeinderat (nachfolgend GGR genannt) vorgelegt. Im Rahmen der Vereinbarung wird die jährliche Miete für die Liegenschaft und ein wiederkehrender Beitrag zum Betrieb des «Kirsch-Depot» beantragt. Wenn sich der GGR gegen eine Subventionsvereinbarung bzw. Nutzung als «Kirsch-Depot» ausspricht, soll die Ertüchtigung des Gebäudes trotzdem im Rahmen des Vorprojektes für eine öffentliche Nutzung der Liegenschaft (ohne Schaubrennerei) ausgeführt werden.

In Bezug auf die Strategielandkarte der Stadt Zug werden die Anspruchsgruppe «Starke Gemeinschaft» und die Handlungsebene «Ausstrahlungskraft der Stadt Zug und Lebensfreude mit identitätsstärkenden Anlässen» beeinflusst.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für einen Objektkredit zur Gesamterneuerung der Ägeristrasse 40.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I Ausgangslage**
- II Erläuterungen**
- III Denkmalschutz/Inventar der schützenswerten Bauten**
- IV Baukosten**
- V Ausstellung**
- VI Betriebskonzept**
- VII Termine**
- VIII Projektorganisation**
- IX Gesetzliche Grundlagen**
- X Hinweis auf die Entwicklungsziele/SDG's**
- XI Antrag**

I Ausgangslage

Das bestehende Remisengebäude (Baujahr 1884) an der Ägeristrasse 40 in Zug befindet sich im Eigentum der Stadt Zug und soll unter der Bezeichnung «Kirsch-Depot» einer neuen öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Die Erdgeschoss-Räumlichkeiten werden vielseitig nutzbar konzipiert und neben den Veranstaltungen der Zuger Kirschwasser-Gesellschaft, den verschiedenen zugerischen Vereinen, Gruppen oder Firmen bis 50 Personen für Anlässe und Versammlungen zur Verfügung gestellt. In den oberen Geschossen wird eine Sammlung von Objekten und Dokumenten zur regionalen Kirschbrennerei (seit 1798) als Schaulager eingerichtet. Das Schaulager kann im Rahmen von Führungen besichtigt werden.

Beim Objekt handelt es sich um das älteste noch erhaltene Gebäude mitten in der Stadt Zug, das fürs Brennen und Lagern von Kirschwasser diente. Das direkt an die Stadtmauer angebaute Gebäude ist eng mit der jahrhundertealten und traditionsreichen Geschichte des Zuger Kirschwassers verknüpft: 1884 betrieb Caspar Leonz Keiser-Keiser hier eine erste Handlung für Kirschwasser, 1911 mietete sich die wegweisende «Zuger Kirschwasser-Gesellschaft» ein und installierte eine Brennerei. Im Jahr 1918 folgte Josef Nussbaumer-Landolt und handelte mit Obst und Branntwein. 1931 übernahm Carl Nussbaumer-Bamert das Geschäft als Spezialitätenbrennerei und Spirituosenhandlung. 1970 wurde die Brennerei verkauft und die Firma aufgelöst. Seither stand das in die Jahre gekommene Gebäude leer und diente zuletzt als Brockenhaus (bis Ende 2025) und als Lagerraum.

Parallel zum Objektkredit wird vom Präsidialdepartement eine Subventionsvereinbarung für die «Zuger Kirschwasser-Gesellschaft» dem Grossen Gemeinderat vorgelegt. Im Rahmen der Vereinbarung wird die jährliche Miete für die Liegenschaft und ein wiederkehrender Beitrag zum Betrieb des «Kirsch-Depot» beantragt. Die beiden Vorlagen stehen in Beziehung zueinander und sollen aus der Sicht des Stadtrates gemeinsam beraten werden. Wenn sich der GGR gegen eine Subventionsvereinbarung bzw. Nutzung als «Kirsch-Depot» ausspricht, soll die Ertüchtigung des Gebäudes trotzdem im Rahmen des Vorprojektes für eine öffentliche Nutzung der Liegenschaft (ohne Schaubrennerei) ausgeführt werden.

Das «Kirsch-Depot» soll ein wichtiges Stück Zuger Kultur- und Wirtschaftsgeschichte dokumentieren und als kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt zur Belebung der Altstadt beitragen. Das Projekt weist eine räumliche Nähe zu den beiden Objekten am Knopfliweg 4 und 6 auf, welche im Baurecht abgegeben und in den Jahren 2024/25 erneuert und neu belebt wurden. Gemeinsam mit der Ägerstrasse 40 und den bestehenden Garten- und Freiräumen führt dies zu einer erheblichen Aufwertung der oberen Altstadt.

II Erläuterungen

Das Gebäude an der Ägerstrasse 40 muss aufgrund seines Bau- und Unterhaltszustandes in jedem Fall einer Gesamterneuerung unterzogen werden. Mit der vorliegenden Idee wird eine adäquate Nutzung für das direkt an die Stadtmauer angebaute Gebäude, welches eng mit der traditionsreichen Geschichte des Zuger Kirschwassers verknüpft ist, berücksichtigt. Für eine Umnutzung zu Wohnraum eignet sich die Liegenschaft aufgrund der Substanz und der Orientierung an der Stadtmauer anliegend nicht. Das Vorprojekt (BEI2) zeigt auf, dass sich sowohl eine Umnutzung des Gebäudes als auch sanitäre, energetische und brandschutztechnische Verbesserungen im Rahmen einer Gesamterneuerung umsetzen lassen.

Massnahmen Gebäude

Das Erdgeschoss des Gebäudes liegt teilweise im Erdreich und die Wände weisen Feuchtigkeitsschäden auf, die durch eine verbesserte Drainage von aussen und Injektionen saniert werden. Das Erdgeschoss erhält zudem eine teilweise Belüftung der Räume, um einen kontrollierten Luftwechsel sicherzustellen. Im Bereich der Schaubrennerei muss eine neue Decke erstellt werden. Statische Massnahmen erfolgen punktuell im Bereich, der neu zu erstellenden Treppe, welche drei Geschosse miteinander verbindet. Das Holztragwerk ist mehrheitlich in einem guten Zustand und bleibt sichtbar. Die Gebäudehülle (Holzverkleidung) bleibt erhalten und wird von innen gedämmt. Die Fenster werden ersetzt. Die Bodenbeläge sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Einseitig bleibt die Stadtmauer als sichtbares Element erlebbar, sie wird gereinigt und saniert.

Für eine öffentliche Nutzung braucht es eine entsprechende Infrastruktur (Zugänge, Fluchtwege, Bar, WC, Garderobe etc.). Für die fachgerechte Lagerung der Kulturgüter wird der Ausstellungsraum 1 mit einer Klimatisierung ausgerüstet. Im Erdgeschoss soll eine historische Schaubrennerei (1920) eingerichtet werden, die den Brennprozess und die Kirschwasserproduktion erlebbar machen.

III Denkmalschutz/Inventar der schützenswerten Bauten

Die Liegenschaft ist im Inventar der schützenswerten Bauten der Stadt Zug. Damit die geplante Umnutzung zonenkonform umgesetzt werden kann, muss die Liegenschaft unter Denkmalschutz gestellt werden. Ein entsprechender Fachbericht zur Schutzwürdigkeit wurde vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie erarbeitet und das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet. Der Unterschutzstellungsvertrag wird gemeinsam mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie auf der Grundlage des Bauprojektes ausgearbeitet und soll bis zur Baubewilligung abgeschlossen sein. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt mit Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung. Dadurch wird sichergestellt, dass die historische Bausubstanz mit angemessener Sorgfalt und Qualität behandelt wird. Gemäß § 34 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (BGS 423.11 Denkmalschutzgesetz, DMSG) können zudem Beiträge zur Gesamterneuerung in einer noch nicht festgelegten Höhe vereinbart werden. Aufgrund der Bruttodarstellung gemäss Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2, Fachempfehlung 02, Punkt 4) sind Einnahmen und Ausgaben getrennt zu verbuchen.

IV Baukosten

Der Kostenvoranschlag für die Gesamterneuerung der Ägeristrasse 40 mit anschliessender öffentlicher Nutzung und neuer vertikaler Erschliessung des Schaulagers beläuft sich auf CHF 3'480'000.00, Kostengenauigkeit $\pm 10\%$ (1'680 m³ x CHF 2'000.00). Die Beträge verstehen sich einschliesslich 8.1% MWST. Für die Teuerungsrechnung gilt der Preisstand des Zürcher Index für Wohnbaupreise: Gesamtkosten 1. Oktober 2025 = 116.1 (Basis 1. April 2020 = 100.0). Die Ausgaben für die Gesamterneuerung setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Kostenschätzung, Objektkredit

BKP	Bezeichnung	CHF	In %
1	Vorbereitungsarbeiten	131'500.00	3.8
2	Gebäude	2'633'000.00	75.7
3	Betriebseinrichtungen	242'000.00	7.0
4	Umgebung	120'000.00	3.4
5	Baunebenkosten	42'000.00	1.1
6	Reserve	311'500.00	9.0
Gesamt inkl. 8.1% MWST		3'480'000.00	100%

Quelle: Hotz AG

Der Anteil werterhaltender Massnahmen der Gesamterneuerung liegt bei gut 70%, sprich CHF 2'430'000.00 und derjenige für die Erstellung des Schaulagers liegt bei rund 30%, sprich CHF 1'050'000.00 der Ausgaben. Aufgrund der Umnutzung nach der Erneuerung ist diese jedoch als Investition zu behandeln. Im Investitionsprogramm 2026 - 2035 ist für die Gesamterneuerung der Ägeristrasse 40, KST 2225, Objekt Nr. 0214, ein Bruttokredit von CHF 3'600'000.00 für die Jahre 2026/27 eingestellt. Die Investition wurde mit der Priorität A2 aufgenommen.

Für die Realisierung der Erneuerung und die Erstellung des «Kirsch-Depot» muss seitens Abteilung Immobilien ein Bauprojekt erarbeitet und eine Baueingabe beim Baudepartement eingereicht werden. Für die Erneuerung rechnen wir mit rund siebzehn Monaten Bauzeit und weiteren rund fünf Monaten für die Einrichtung des «Kirsch-Depot».

V Ausstellung

Die Sammlung Klee/Lötscher wurde von Walter Bersorger (Direktor Burg Zug) vor Ort besichtigt. Die Burg Zug attestiert der Sammlung in einem von der Stadt Zug in Auftrag gegebenen Gutachten einen «hohen kulturhistorischen Wert in Bezug auf die Vermittlung des Zuger Kirschgewerbes». Anlässlich der Begehung haben sich Walter Bersorger und Thomas Glauser (Stadtarchivar) zur Idee eines Kirsch-Schaulagers mit Infrastruktur für Geselligkeit und Vereine positiv geäussert. Aus heutiger Sicht könnten nur wenige Exponate von der Burg Zug selbst übernommen werden, da einerseits der Lagerraum dafür fehlt und die Museen keine ähnlichen Objekte mehrfach einlagern. Gerade dies kann aber in einem Schaulager eindrücklich sein. Alle Schriftdokumente zur Sammlung werden gemäss Vereinbarung mit dem Sammlerpaar an das Staatsarchiv Zug gehen.

Aus strategischer Sicht macht eine öffentliche Nutzung des Gebäudes und des angrenzenden Gartens Sinn, zumal das Gebäude aufgrund seiner Geschichte für das Thema Kirsch prädestiniert ist. Eine ständige Einrichtung zum Thema «Kirsch und Kirschbrennerei-Kultur» könnte sowohl für die hiesige Bevölkerung als auch für den Tourismus im Sinne der «Lebendigen Traditionen der Schweiz» interessant sein. Aus diesem Grund ist gemäss § 24 Abs. 2 Bst. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) die Liegenschaft LS 865 vom Finanzvermögen (Buchwert CHF 310'000.00) ins Verwaltungsvermögen, GGR-Vorlage Nr. 2998 SR

Teilportfolio «2225 Kultur, LS 411» zu verschieben. Gemäss § 13 Abs. 3 FHG erfolgen Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zum Buchwert.

VI Betriebskonzept

Die ausführlichen Informationen zum Betriebskonzept finden Sie in der Vorlage zur Subventionsvereinbarung «Kirsch-Depot», welche parallel zu diesem Geschäft durch das Präsidialdepartement vorgelegt wird.

VII Termine

Tabelle 2: Terminplanung

Bericht und Antrag des Stadtrates	17. März 2026
Bau- und Planungskommission	07. April 2026
Geschäftsprüfungskommission	04. Mai 2026
Grosser Gemeinderat	26. Mai 2026
Baueingabe	Oktober 2026
Vertrag Denkmalschutz	Oktober 2026
Baubeginn	April 2027
Fertigstellung Gebäude	August 2028
Einrichtung Schaulager	August 2028
Eröffnung «Kirsch-Depot»	Dezember 2028

Quelle: Abteilung Immobilien

VIII Projektorganisation

Die Federführung für die Projektierung und Ausführung liegt beim Finanzdepartement, Abteilung Immobilien. Die Abteilung Immobilien sowie die Abteilung Stadtentwicklung (Präsidialdepartement) sind als Vertretung der Eigentümerschaft bzw. der Nutzer in die Projektorganisation einbezogen.

Tabelle 3: Projektorganisation

Bauherrschaft	Stadt Zug, Stadtrat von Zug
Bauherrenvertretung	Finanzdepartement, Abteilung Immobilien
Eigentümerversvertretung	Finanzdepartement, Abteilung Immobilien
Besteller / Nutzer	Finanzdepartement / DNS Transport GmbH
Architekt	Albi Nussbaumer Architekten
Bauleitung	Hotz AG

Quelle: Abteilung Immobilien

IX Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 256 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR: SR 220) und der Entwicklungs- und Werterhaltungsstrategie der Abteilung Immobilien ist die Stadt Zug verpflichtet, ihre Liegenschaften zu unterhalten und in stand zu stellen, sowie das Objekt der künftigen Mieterschaft in betreffend den vorausgesetzten Gebrauch tauglichem Zustand zu übergeben. Die Liegenschaft an der Ägeristrasse 40 muss aufgrund seines Bau- und Unterhaltszustandes in jedem Fall einer Gesamterneuerung unterzogen werden. Gemäss § 2 und § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) kann die Einwohnergemeinde Aufgaben zur Erfüllung des Gemeindewohls wahrnehmen. Zu den Gemeindeaufgaben können alle Tätigkeiten gehören, die dem Wohl der Bevölkerung dienen. Dazu zählen beispielsweise auch Aufgaben, die das gesellschaftliche

Leben fördern, die Gemeinschaft stärken oder der Bevölkerung zusätzliche Angebote und Räume bereitstellen.

Finanzkompetenzen

Gemäss § 28 des FHG und § 14 der Finanzverordnung der Stadt Zug (SRS 6.1-1, Stand 1. November 2018) handelt es sich vorliegend um eine neue einmalige Ausgabe. Die Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben über CHF 1.0 Mio. und kleiner CHF 5.0 Mio. liegen beim Grossen Gemeinderat und unterliegen dem fakultativen Referendum. In Hinblick auf die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen (Bewertung des Finanzvermögens zum Buchwert in Höhe von CHF 310'000.00) greift § 24 Abs. 2 Bst. c FHG.

Wertvermehrende Massnahmen an Liegenschaften dienen nach § 5 Abs. 1 Bst a FHG der Anschaffung oder Erstellung von Anlagen des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer. Gemäss § 5 der Finanzverordnung dienen die Aufwände zur Werterhaltung der Bewahrung einer Anlage, damit diese ihre Aufgaben sicher und mit optimalem Mitteleinsatz während ihrer betriebswirtschaftlichen oder technischen Nutzungsdauer erfüllen kann. Aufgrund der Umnutzung nach der Erneuerung sind die Massnahmen als Investition (neue einmalige Ausgabe) zu behandeln.

X Hinweis auf die Entwicklungsziele/SDG's

Vorliegend wird in Bezug auf die Strategielandkarte der Stadt Zug insbesondere die Anspruchsgruppe «Starke Gemeinschaft» und die Handlungsebene 3.1 (Ausstrahlungskraft der Stadt und Lebensfreude mit identitätsstärkenden Anlässen hochhalten) beeinflusst. Es können sich auch positive Auswirkungen auf die Handlungsebenen 4.2 (Zusammenwirken mit Dritten für Inspiration und erweiterten planerischen Spielraum nutzen) ergeben. Generell bestehen bei dem Projekt auch Wechselwirkungen zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung SDG 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen). Nachfolgend grafisch dargestellt:



Betreffend Legislaturziele wird insbesondere das Legislaturziel 3 ("Die Stadt Zug versteht Investitionen in den öffentl. Raum als Investition in die Gemeinschaft. Zug steigert die Aufenthaltsqualität für ihre Einwohner/innen wie auch für Menschen, die zur Arbeit nach Zug pendeln oder hier ihre Freizeit verbringen") bedient.

XI Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Verschiebung der Liegenschaft LS 865 (Buchwert CHF 310'000.00) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, Teilportfolio «2225 Kultur, LS411» zu bewilligen, und
- für die Gesamterneuerung der Ägeristrasse 40 einen Objektkredit in der Höhe von CHF 3'480'000.00 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2225, Objekt Nr. 0214, zu bewilligen.

Zug, 24. März 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf
- BEI1_Kirschdepot_Situationsplan
- BEI2_Kirschdepot_Pläne Vorprojekt
- BEI3_Kirschdepot_Kostenvoranschlag
- BEI4_Kirschdepot_Terminplan

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 92 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Immobilien: Ägeristrasse 40, Gesamterneuerung und Erstellung Kirschdepot; Objektkredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats
Nr. Vorlage-Nr vom Datum:

1. Die Liegenschaft LS 865 (Buchwert CHF 310'000.00) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen Teilportfolio «Kultur 2225» LS 411 zu verschieben.
2. Für die Gesamterneuerung der Ägeristrasse 40 wird ein Objektkredit in der Höhe von CHF 3'480'000.00 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2225, Objekt Nr. 0214, Ägeristrasse 40: Gesamterneuerung, bewilligt.
3. Die Einnahmen aus einem Beitrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie werden der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2225, Objekt Nr. 0214, gutgeschrieben.
4. Die Investition von CHF 3'480'000.00 wird mit jährlich 3.0% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltgesetz).
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d der Gemeindeordnung (SRS 1.1-1) der Stadt Zug nach Ablauf der ungenutzten Referendumsfrist in Kraft. Der Beschluss tritt im Falle einer Urnenabstimmung nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfrist in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi
Präsident
Referendumsfrist:

Beat Werder
Stadtschreiber